

# STRAKO 2020

---

Unternehmensstrafrecht

9. KONFERENZ ZUR  
STRAFVERFOLGUNG DER KORRUPTION

**Dokumentation einer Tagung von  
Transparency International Deutschland e.V. und  
Friedrich-Ebert-Stiftung am 23. und 24. November 2020 in Berlin**

# 9. Konferenz der Strafverfolgung der Korruption

Die Konferenz zur Strafverfolgung der Korruption richtet sich an Staatsanwaltschaften, Ministerien, Polizei und die interessierte Fachöffentlichkeit und wird seit 2004 in einem zweijährlichen Rhythmus von der Friedrich-Ebert-Stiftung und Transparency International Deutschland e.V. gemeinsam veranstaltet. Zentrales Thema der 9. Konferenz war die Reform der Unternehmenssanktionierung. Im Rahmen des öffentlichen Teils der Konferenz am 24. November 2020 stellte Christine Lambrecht, Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, in einem Impulsvortrag das geplante Verbandssanktionengesetz vor, welches im Anschluss von Expertinnen und Experten diskutiert wurde.

Der interne Teil der Konferenz, der dem Austausch der Strafverfolgungsbehörden dient, fand am 23. November 2020 statt und widmete sich den Themen Strafverfolgung von Auslandsbestechung, Hinweisgeberschutz, Geldwäschebekämpfung und ebenfalls der Unternehmenssanktionierung.

## Inhalt

---

### Schwerpunktthema: Reform der Unternehmenssanktionierung

Eingangsstatement von Hartmut Bäumer	3
Impulsvortrag von Christine Lambrecht	4
Podiumsdiskussion	4

---

### Weitere Themen der Konferenz

Strafverfolgung von Auslandsbestechung, Hinweisgeberschutz sowie Geldwäschebekämpfung	6
---	---

---

### Über Transparency International Deutschland e.V.

Transparency International Deutschland e.V. wurde 1993 gegründet und ist das nationale Chapter der Nichtregierungsorganisation Transparency International, die mittlerweile in über 100 Ländern aktiv ist. Als gemeinnützige und politisch unabhängige Organisation widmen wir uns der Bekämpfung der Korruption in Deutschland und der Sensibilisierung des öffentlichen Bewusstseins für die negativen Folgen von Korruption. Wir verstehen Korruption als Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil. Unsere Grundprinzipien sind Integrität, Verantwortlichkeit, Transparenz und Partizipation der Zivilgesellschaft. Als »Koalition gegen Korruption« sind Partnerschaften mit Akteuren aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft ein zentrales Element unserer Arbeit. Ob Bestechung und Bestechlichkeit im nationalen oder internationalen Geschäftsverkehr, ob Käuflichkeit in der Politik oder der Versuch, bei Vergabeverfahren unlautere Vorteile zu erlangen: Alle gesellschaftlichen Bereiche können strukturelle Einfallstore bieten, die Korruption befördern. Dabei zeigt sich: Korruption verursacht nicht nur materielle Schäden, sondern untergräbt das Fundament einer demokratischen Gesellschaft.

# SCHWERPUNKTTHEMA: REFORM DER UNTERNEHMENSANKTIONIERUNG

## Eingangsstatement von Hartmut Bäumer, Vorsitzender von Transparency International Deutschland e.V.

Hartmut Bäumer eröffnete mit einer kurzen Rede den zweiten Tag der Konferenz zur Strafverfolgung der Korruption. Dabei nutzte er die Gelegenheit, in Gegenwart der Bundesjustizministerin die wesentlichen Forderungen von Transparency Deutschland an das geplante Verbandssanktionsrecht vorzubringen.

Nach vielen Skandalen rund um Vergehen großer deutscher Unternehmen in den letzten Jahren sei das Vertrauen in den deutschen Rechtsstaat geschwächt. Dies verdeutliche die Notwendigkeit eines Unternehmensstrafrechts, denn Sanktionsmöglichkeiten für Unternehmensstraftaten würden den Rechtsstaat aufs Neue stärken. Zudem könne es Deutschlands Ansehen als Exportnation verbessern, da die Reputation deutscher Unternehmen als verlässliche und legal handelnde Partner geschützt würde.

„Ob Wirecard, Deutsche Bank oder der Dieselskandal: Wir brauchen dringend klare rechtliche Rahmenbedingungen und härtere Sanktionen. Der Bundestag muss das Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft noch in dieser Legislaturperiode verabschieden.“

Hartmut Bäumer  
Vorsitzender von Transparency Deutschland



Transparency Deutschland begrüße die Einführung des Legalitätsprinzips anstatt des bisher bestehenden Opportunitätsprinzips, da bestehende Unterschiede in der Rechtsanwendung beendet würden. Auch die Einbindung interner Transparenz und Compliance-Mechanismen sei erfreulich, sie dürfe aber nicht die eigentliche Strafverfolgung ersetzen.

Zu Transparency Deutschlands Forderungen gehören die Verankerung des Verbandssanktionsrechtes im Strafgesetzbuch und die Aufstockung von personellen Ressourcen und Weiterbildungsmaßnahmen bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Zudem brauche es ergänzende Sanktionsmaßnahmen wie den Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen, den Widerruf von gewährten Vergünstigungen, ein Tätigkeitsverbot für einzelne Täter innerhalb des Unternehmens, ein Register verurteilter Unternehmen und die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen.

## Impulsvortrag von Christine Lambrecht, Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Christine Lambrecht stellte zu Beginn ihrer Rede die besondere Rolle des geplanten Verbandssanktionsgesetzes heraus. Es sei eines der im Koalitionsvertrag am eindeutigsten definierten Gesetzesvorhaben der laufenden Legislaturperiode, weshalb eine Umsetzung unbedingt voranzutreiben sei.

Von Kritikern des Vorhabens höre sie oft, dass es bereits genügend Instrumente zur Verurteilung von Unternehmensstraftaten gebe. Dem entgegne sie, dass die bestehenden Rechtsinstrumente nicht funktionieren würden; gerade das derzeit geltende Opportunitätsprinzip, wonach es im Ermessen der Staatsanwaltschaften liegt, ob Ermittlungen aufgenommen werden, führe zu einem Flickenteppich der Ermittlungen. Zudem würden die möglichen Konsequenzen gerade größere Unternehmen nicht genügend abschrecken. Neue Sanktionen, die am Unternehmensumsatz bemessen werden, würden hier Abhilfe schaffen. Das neue Gesetz solle aber nicht nur sanktionieren, sondern wirksame Compliance stärken: „Wir wollen, dass sich in den Köpfen etwas ändert“. Idealerweise würde es durch dieses Umdenken nicht zu mehr, sondern weniger Verfahren gegen deutsche Unternehmen kommen.



Foto: Thomas Köhler / photothek

„Die übergroße Mehrheit der Unternehmen in Deutschland hält sich selbstverständlich an Recht und Gesetz. Es sind wenige Kriminelle, die großen Schaden anrichten. Wir sorgen mit dem Gesetz dafür, dass die ehrlichen Unternehmen nicht die Dummen sind.“

Christine Lambrecht  
Bundesjustizministerin

Die häufig geforderte Verankerung im Strafgesetzbuch sei nicht möglich, da ein Unternehmen als juristische Person keine persönliche Schuld tragen könne. Gegen identifizierbare Täter innerhalb eines Unternehmens würde weiterhin selbstverständlich nach dem Strafgesetzbuch vorgegangen.

Mehr personelle Ressourcen für die aus dem Gesetz entstehenden neuen Aufgaben würden unter anderem mit dem „Pakt für den Rechtsstaat“ geschaffen, in dessen Rahmen Bund und Ländern bundesweit 2.000 neue Stellen in der Justiz schaffen.

## Podiumsdiskussion zum Gesetzentwurf

Anschließend an die Reden von Christine Lambrecht und Hartmut Bäumer widmeten sich vier Expertinnen und Experten den Details des Gesetzesvorhabens.



**Prof. Dr. Elisa Hoven**, Professorin für Strafrecht an der Universität Leipzig, sieht das Gesetzesvorhaben als eine Verbesserung im Vergleich zu den aktuellen Regelungen, da die bisherigen Rechtsmittel nicht nur in der Praxis, sondern auch schon konzeptionell wenig Wirkung hätten. Bei der bisherigen Verfolgung von Unternehmensstraftaten gebe es empirisch feststellbar große Unterschiede zwischen verschiedenen Staatsanwalt-

schaften. Diese seien teilweise mit der unterschiedlich großen Erfahrung aus konkreten Fällen erklärbar und müssten behoben werden. Der aktuelle Gesetzentwurf könne dabei, unter anderem durch die Einführung des Legalitätsprinzips, ein Schritt in die richtige Richtung sein.

**Dr. Roman Reiss**, Leiter Compliance Investigations der Robert Bosch GmbH, bewertet den Gesetzentwurf, auch aus dem Blickwinkel deutscher Unternehmen, positiv in dem Bestreben, das Vertrauen in Unternehmen zu stärken und Rechtssicherheit zu schaffen. Positiv sieht er die Würdigung von Compliance-Maßnahmen und von verbandsinternen Untersuchungen, äußert jedoch den Wunsch nach einer klaren Definition der Anforderungen an Compliance-Management Systeme und verbandsinterne Untersuchungen im Sinne des Verbandssanktionengesetzes sowie einer Ausdifferenzierung der Tatbestände und der daraus folgenden Sanktionen.



**Dr. Matthias Korte**, der als Ministerialdirigent im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz maßgeblich am Entwurf für ein Verbandssanktionengesetz beteiligt war, erklärt, dass die Angaben zu Compliance-Systemen im Gesetzentwurf allgemein gehalten worden sind, um eine Bandbreite von kleinen Unternehmen bis zu multinationalen Konzernen abdecken zu können. Die Strafverfolgungsbehörden würden sich in ihrer Beurteilung von Compliance-Maßnahmen in Unternehmen an Industriestandards orientieren; in Betracht käme auch, diese in Verwaltungsvorschriften näher definieren. Auch für die Bemessung der Verbandsgeldsanktion könnten, ähnlich wie beim WpHG und Netzwerkdurchsetzungsgesetz, Verbandssanktionsleitlinien in Betracht kommen.

**André Schmidt**, Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig, begrüßt grundsätzlich das Gesetzesvorhaben in seinem Statement, gibt jedoch zu bedenken, dass es sich bei dem Gesetz nicht um ein „echtes“ Unternehmensstrafrecht handle, sondern lediglich Unternehmen für Taten bestraft würden, die aus ihnen heraus verübt werden. Oft sei es schwer, für diese Delikte Zeugen zu finden, da sie direkt aus dem Unternehmen kämen. Daher bräuchte es Instrumente, um dieses „Kartell des Schweigens“ zu durchbrechen.



In der Diskussion wurde ein Verwertungsverbot vorgeschlagen, unter dem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Unternehmens sich bei einer Aussage nicht selbst belasten würden. Außerdem müssten die Zeugen vor Repressalien geschützt werden, die durch ihre Aussage ausgelöst werden könnten. Diese beiden vorgeschlagenen Maßnahmen seien im Gesetzentwurf jedoch nicht wiederzufinden.

Des Weiteren wurde unter anderem diskutiert, wie für Staatsanwaltschaften Rechtssicherheit für die Evaluation der Compliance-Maßnahmen innerhalb eines betroffenen Unternehmens geschaffen werden könne. Hierfür bräuchte es einen Bewertungsrahmen zur Orientierung. Mit der Einführung des Gesetzes würde es eine große Nachfrage nach Sachverständigen geben, entsprechende Expertise in Staatsanwaltschaften und an Gerichten müsse aufgebaut werden. Dr. Korte schlug vor, dass bei unklarer Lage eine Sanktion erst einmal vorbehalten und dem betroffenen Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden könnte, seine Compliance-Maßnahmen auszubauen. Auch dies müsste wiederum von Sachverständigen evaluiert werden.

Zur Sprache kamen auch die Veränderungen bei der Verwendung von Vermögensabschöpfungen. Während diese bisher dem Fiskus zugeführt worden seien, solle zukünftig differenziert werden. Die im Verbandssanktionengesetz angesetzten Sanktionen, die je nach Unternehmensgröße bis zu 10 Prozent des Jahresumsatzes bemessen können, würden dem Staatshaushalt zugutekommen, während die Abschöpfung des durch die Straftat entstandenen Gewinns zur Kompensation der Geschädigten genutzt werden solle. Damit käme eine weitere Aufgabe für die Staatsanwaltschaften hinzu.

# Weitere Themen der Konferenz

Im internen Teil der 9. Konferenz der Strafverfolgung der Korruption wurden die Themenbereiche *Strafverfolgung von Auslandsbestechung*, *Hinweisgeberschutz* sowie *Geldwäschebekämpfung* diskutiert.

## **STRAFVERFOLGUNG VON AUSLANDSBESTECHUNG**

Der Exporting Corruption Bericht 2020 von Transparency International untersuchte die Umsetzung der OECD Konvention gegen Auslandsbestechung. Zum ersten Mal seit 2007 wird Deutschland dabei nicht mehr eine „aktive“, sondern nur noch eine „moderate“ Umsetzung bescheinigt. Von Deutschland als drittgrößtem Exportland sind jedoch besondere Anstrengungen zu erwarten, um die Strafverfolgung von Auslandsbestechung zu verbessern. Daher muss der Zugang der Öffentlichkeit zu Gerichtsentscheidungen und zum Transparenzregister vereinfacht werden.

Transparency Deutschland fordert außerdem eine Neuausrichtung der Strafverfolgung von Auslandsbestechung durch die Verabschiedung des Verbandssanktionengesetzes mit der Einführung eines Verfolgungszwanges gegen Unternehmen (Legalitätsprinzip) und einer Erhöhung der Bußgeldobergrenze auf 10% des Umsatzes für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 100 Millionen Euro bei gleichzeitiger Aufstockung der Ressourcen der Staatsanwaltschaft.

## **HINWEISGEBERSCHUTZ**

Bei Korruptionstaten hat weder die bestechende noch die bestochene Person Interesse an einer Aufklärung. Deshalb hängt die Aufdeckung oft von Hinweisgeber\*innen ab, deren gesetzlicher Schutz vor Repressalien dringend gestärkt werden muss. Eine Eins-zu-Eins Umsetzung der EU-Richtlinie zum Whistleblowerschutz reicht jedoch für einen angemessenen Schutz nicht aus, da Hinweisgeber\*innen hiernach nur geschützt sind, solange sie Verstöße gegen in der Richtlinie genanntes EU-Recht melden.

Ob der gemeldete Verstoß gegen nationales oder EU-Recht verstößt, wäre für Strafverfolger\*innen im Zweifel nicht einfach zu klären. Sowohl für die Hinweisgeber\*innen als auch für die Strafverfolgungsbehörden ist es daher sinnvoll, dass ein Gesetz auch nationales Recht umschließt. Für eine erfolgreiche Umsetzung ist zudem eine Ausgestaltung der zuständigen Behörden mit weitgehenden Kompetenzen, Finanzen und Personal von zentraler Bedeutung.

## **GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG**

Nach Schätzungen werden in Deutschland jährlich mindestens 100 Milliarden Euro gewaschen. Politische und wirtschaftliche Stabilität und Komplexität sowie attraktive Märkte lassen Deutschland zum Zielland von Finanztransfers werden – überholte Strukturen und komplexe Vorgaben machen die Strafverfolgung schwer. Das neue Geldwäschegesetz ist ein Schritt in die richtige Richtung, reicht jedoch vom Umfang bei weitem nicht aus. Eine Einbeziehung aller Straftaten als Vortaten der Geldwäsche ist nicht ausreichend für eine effektive Strafverfolgung.

Transparency Deutschland fordert daher weiterhin, dass die Strafbarkeit der Leichtfertigkeit nicht gestrichen wird, Deutschland ein umfassendes, digital zugängliches und zentrales Unternehmensregister für alle Organisationsformen auf nationaler Ebene einführt und die personellen und finanziellen Ressourcen der Strafermittlungsbehörden verbessert werden.

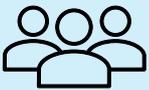
# Ihr Beitrag im Kampf gegen Korruption

Transparency Deutschland bekämpft Korruption in Wirtschaft, Staat und Zivilgesellschaft. Wir finanzieren uns im Wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen individueller und korporativer Mitglieder, Förderbeiträgen, Spenden und Bußgeldzuweisungen. Um weiterhin effektiv und schlagkräftig arbeiten zu können, brauchen wir Sie:



## Spenden & Fördern

Schon mit einer einmaligen Spende unterstützen Sie unsere Arbeit wirkungsvoll. Mit einem monatlichen oder jährlichen Förderbeitrag setzen Sie sich kontinuierlich für die Bekämpfung von Korruption ein.



## Mitglied werden

Sie können sich auch aktiv als Mitglied einbringen – vor Ort in einer unserer Regionalgruppen oder themenspezifisch in eine unserer Arbeitsgruppen wie Politik, Finanzwesen oder Strafrecht.



## Bußgelder/Geldauflagen

Transparency Deutschland ist berechtigt, Geldauflagen von den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Finanzämtern zu erhalten. Mit der Zuweisung von Geldauflagen unterstützen Sie unsere wirkungsvolle Arbeit nachhaltig und tragen so einen wertvollen Beitrag zur Korruptionsbekämpfung bei. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## Spendenkonto:

GLS Bank  
Konto: 11 46 00 37 00  
BLZ: 430 609 67  
IBAN: DE07 4306 0967 1146 0037 00  
BIC: GENO DE M 1 GLS

## Geldauflagenkonto:

GLS Bank  
Konto: 11 46 00 37 01 ·  
BLZ: 430 609 67  
IBAN: DE77 4306 0967 1146 0037 01  
BIC: GENO DE M 1 G



## Gelebte Transparenz

Unsere Grundprinzipien sind Integrität, Verantwortlichkeit, Transparenz und Partizipation der Zivilgesellschaft. Wir arbeiten politisch unabhängig und sind vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden, Förderbeiträge und Mitgliedsbeiträge sind daher steuerlich absetzbar. Ganz im Sinne der Transparenz veröffentlicht Transparency Deutschland die Namen der Spender\*innen bei Beträgen ab 1.000 Euro pro Jahr im Jahresbericht und auf der Webseite.



Transparency International Deutschland e.V.  
Alte Schönhauser Straße 44  
10119 Berlin  
Telefon: +49 30 54 98 98-0  
Telefax: +49 30 54 98 98-22  
office@transparency.de  
www.transparency.de

 @transparency\_de  
 TransparencyDeutschland  
 Transparency International Deutschland e.V.

Mai 2021

Redaktion: Jan Borchert, Enno Coordes, Adrian Nennich

Gestaltung: Julia Bartsch, Berlin

Druck und Bindung: Die Umweltdruckerei, Hannover

ISBN: 978-3-944827-45-2

Gedruckt auf 100% Recycling-Papier, ausgezeichnet mit dem Umweltsiegel „Blauer Engel“

 Die von Transparency Deutschland genutzte Lizenz CC BY-NC-ND 4.0 legt fest, dass die Vervielfältigung und Verbreitung nur dann erlaubt wird, wenn der Name der Autorin/des Autors genannt wird, wenn die Verwendung nicht für kommerzielle Zwecke erfolgt und wenn keine Bearbeitung, Abwandlung oder Veränderung erfolgt.